

Merkblatt Beitragspflicht Lidlohn

Grundsätzliches

Lidlohnverhältnisse bestehen vor allem in der Landwirtschaft. Die Lidlohnansprüche werden vielfach bei der Betriebs- bzw. Inventarübernahme geltend gemacht und als Finanzierungsmittel für die Übernahme eingesetzt. Lidlöhne werden stets mit einem schriftlichen Vertrag ausgewiesen.

Die aktuellen Lidlohnansätze sind online verfügbar unter:
www.sbv-treuhand.ch

Zivilrechtliche Grundlage

Art. 334 Abs. 1 ZGB

Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hiefür eine angemessene Entschädigung verlangen.

Art. 334bis ZGB

1 Die den Kindern oder Grosskindern zustehende Entschädigung kann mit dem Tode des Schuldners geltend gemacht werden.

2 Schon zu Lebzeiten des Schuldners kann sie geltend gemacht werden, wenn gegen ihn eine Pfändung erfolgt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird oder wenn der Betrieb in andere Hände übergeht.

3 Sie unterliegt keiner Verjährung, muss aber spätestens bei der Teilung der Erbschaft des Schuldners geltend gemacht werden.

AHV-rechtliche Grundlage

Der Lidlohn stellt grundsätzlich Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG dar und unterliegt der Beitragspflicht.

Als beitragspflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt somit nicht nur unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit, sondern grundsätzlich jede Entschädigung oder Zuwendung, die sonstwie aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wird, soweit sie nicht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift von der Beitragspflicht ausgenommen ist. In diesem Sinne ist es auch unerheblich, in welcher Form (z.B. Barauszahlung oder Verrechnung) die Entschädigung erbracht wird; entscheidend ist einzig, dass diese dem Lidlohngläubiger aus der früher im Betrieb geleisteten, damals nicht bzw. nicht angemessen entschädigten Arbeit zufließt und dadurch seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht.

Gemäss Rz 4137 - 4139 der ab 1. Januar 2013 gültigen Wegleitung des BSV über den massgebenden Lohn (WML) gehört diese Entschädigung zum massgebenden Lohn, soweit sie für die Arbeit gewährt wird, die Eltern oder Grosseltern zugewendet wurde (sog. Lidlohn). Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Entschädigung ausbezahlt oder mit einer Forderung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (beispielsweise mit dem Kaufpreis

des vom Kind erworbenen Landwirtschaftsbetriebes) verrechnet wird. Die Beiträge sind für das betreffende Kalenderjahr geschuldet. Als Arbeitgebende gelten die Eltern oder die Grosseltern oder deren Erbinnen und Erben.

Bei einer Betriebsaufgabe oder Betriebs- bzw. Inventarübernahme geltend gemachte Lidlöhne müssen vom Lidlohngeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldet werden! Die AHV-Ausgleichskasse erhebt auf dem Lidlohn allenfalls zusammen mit weiteren im Kalenderjahr ausgerichteten Lohnzahlungen die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge.

Spezialfall Lohngutschriften

Anders verhält es sich, wenn der Lohn z. B. aus Liquiditätsgründen nicht ausbezahlt sondern buchmässig gutgeschrieben wird. Das Entgelt gilt durch die Gutschrift als realisiert und unterliegt der AHV-Beitragspflicht im Zeitpunkt der buchmässigen Erfassung der Lohngutschrift. Der Arbeitgeber erstellt einen Lohnausweis mit Barlohn und/oder Lohngutschrift.

Wird das verbuchte Lohnguthaben bei der Betriebsübernahme angerechnet und haben Darlehensgeber als auch Darlehensnehmer die Forderung als Guthaben bzw. als Schuld in der Steuererklärung deklariert, handelt es sich um eine Darlehensrückzahlung, welche nicht Einkommen, sondern eine Vermögensumschichtung darstellt (Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Aufl., S. 148 f.). Ansonsten ist von beitragspflichtigen Lidlohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG auszugehen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Senden Sie uns eine E-Mail an beitraege@sva.gr.ch oder rufen Sie uns an. Wir erteilen Ihnen gerne Auskunft.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die Beitragspflicht des Lidlohnes. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.